

4. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET „GE/GI BLECHHAMMER“

GEBIETE GE 1.2 UND GE 1.3



UMWELTBERICHT

Vorhabensträger:

Gemeinde Bodenwöhr
Schwandorfer Str. 20
92439 Bodenwöhr

Bearbeitung:

REMBOLD Landschaftsarchitekten

Windpaissing 8
92507 Nabburg

Sachbearbeiter:

Matthias Rembold, Landschaftsarchitekt

ENTWURF

28. Mai 2020



Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Planungs- und naturschutzrechtliche Vorgaben.....	3
2.1 Regionalplan.....	3
2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan.....	3
2.3 Waldfunktionsplan	3
2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm	3
2.5 Schutzgebiete.....	3
2.6 Biotopkartierung	3
2.7 Denkmale	3
3. Natürliche Grundlagen.....	4
3.1 Naturraum und Topographie	4
3.2 Geologie und Boden	4
3.3 Klima und Luft.....	4
3.4 Hydrologie und Wasserhaushalt	5
3.4.1 Oberflächenwasser	5
3.4.2 Grundwasser.....	5
3.5 Potenzielle natürliche Vegetation.....	5
3.6 Landschaftsbild.....	5
4. Vorhaben.....	6
4.1 Bauliche Maßnahmen.....	6
4.2 Empfohlene grünordnerische Maßnahmen	6
5. Auswirkungen.....	8
5.1 Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter.....	8
5.2 Schutzgut Arten und Biotope	8
5.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung.....	9
5.4 Schutzgut Boden	9
5.5 Schutzgut Wasser.....	11
5.6 Schutzgut Klima und Luft	11
5.7 Zusammenstellung Schutzgüter.....	12
6. Wechselwirkungen	12
7. Vermeidung und Minderung von Eingriffen	13
8. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	13
9. Ausgleichsmaßnahmen	14
10. Alternative Planungsmöglichkeiten	14
11. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
12. Methodik, Schwierigkeiten, Kenntnislücken	14
13. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	14
14. Literaturverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Bebauungsplanänderung	2
--	---

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bodenwöhr plant die 4. Änderung des Bebauungsplanes im Baugebiet „GE/GI Blechhammer“. Aufgrund konkreter Ansiedlungsnachfragen soll die Fläche in den Bereichen GE 1.3 und GE 1.2 anteilig abgeändert werden. Durch das Vorhaben soll Fläche für den gewerblichen Nutzen zur Verfügung gestellt werden.

Das Plangebiet schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet sowie an Verkehrsflächen zur Erschließung an. Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen erfolgt in Richtung Südwesten.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die Umwelt- und Natur beschrieben und bewertet. Zudem wird dargestellt, welche umweltschützerischen Belange in der Abwägung nach § 1a sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 11 BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Die Bearbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan erfolgt nach dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007 (OBB 2007).

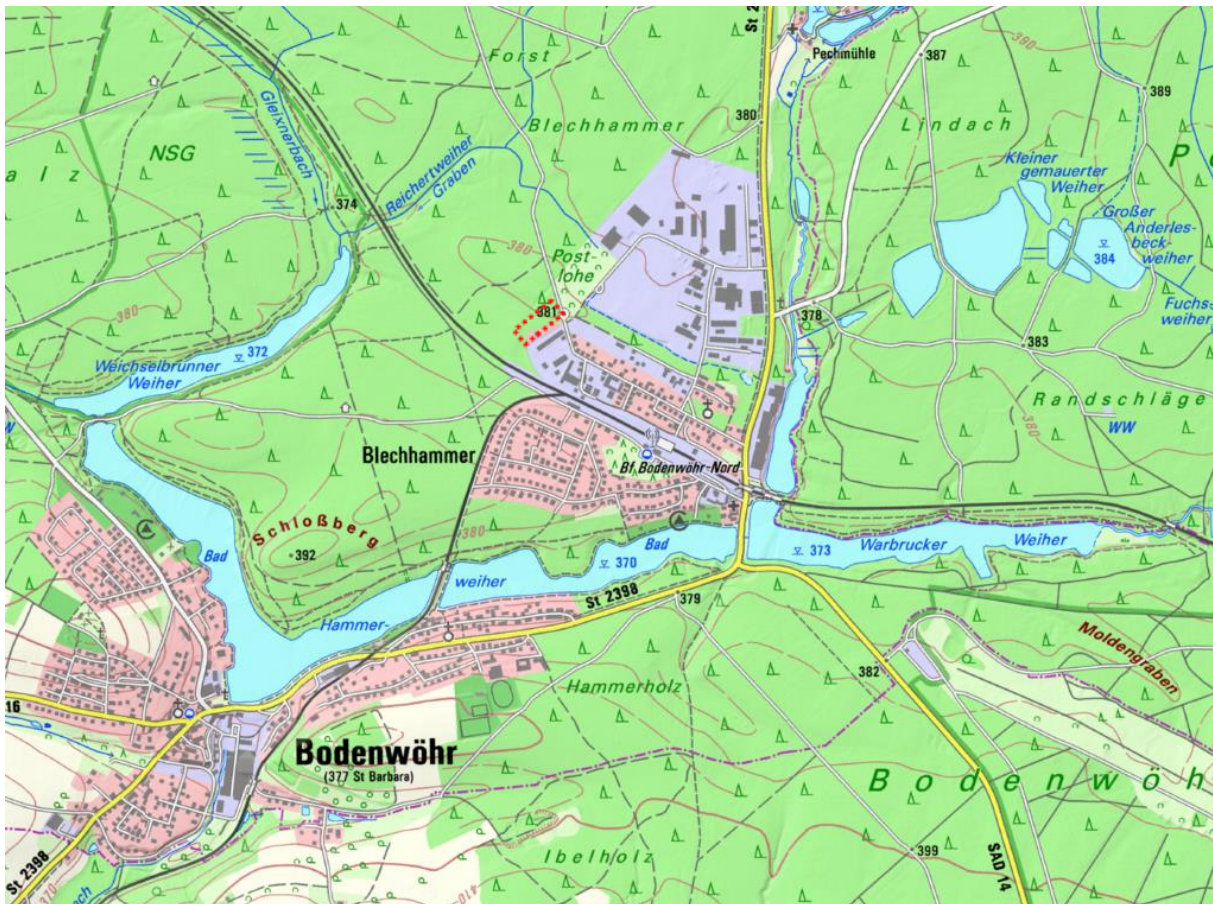


Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Bebauungsplanänderung

2. Planungs- und naturschutzrechtliche Vorgaben

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan der Region Oberpfalz Nord (2002/2014) werden für das Planungsgebiet folgende Aussagen getroffen:

- Lage nicht im Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone Naturpark
- Lage am Rande des Vorranggebietes für Wasserversorgung nördlich Bodenwöhr – T17
- Lage in landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 36

Weitere Aussagen bzgl. des Naturschutzes werden nicht getroffen, andere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im momentan rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungsplan der Gemeinde Bodenwöhr ist das Änderungsgebiet als Fläche für Forstwirtschaft mit Verkehrsflächen dargestellt.

2.3 Waldfunktionsplan

Bei den Waldbeständen, welche sich im Geltungsbereich befinden, handelt es sich um „Wald mit besonderer Erholungsfunktion“ (WALDFUNKTIONSPLAN OBERPFALZ) sowie um „Wald mit Immissionsschutz- sowie Verflechtungsfunktion“.

2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Kreis Schwandorf zeigt für das unmittelbare Planungsgebiet keine bedeutenden Biotope, Lebensräume und Artfundpunkte. Für die Wälder in unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereiches sind im ABSP Naturraumziele für die „Freihöls-Bodenwöhrer Senke mit Rodinger Forst“ (376-070-B) dargestellt.

2.5 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ [BAY-11]. Das Gebiet befindet sich weder im Landschaftsschutzgebiet, noch in weiteren Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (z. B. Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile und Grünbestände). Nordwestlich grenzt lediglich das LSG „Oberer Bayerischer Wald“ an den Änderungsbereich.

Weiterhin liegt das Gebiet am Rande des Vorranggebietes für Wasserversorgung nördlich Bodenwöhr – T17 und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 36.

2.6 Biotopkartierung

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Biotope erfasst (FIS-NATUR, 2019).

2.7 Denkmale

Denkmale sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. (BAYERN ATLAS, OKTOBER 2019)

3. Natürliche Grundlagen

3.1 Naturraum und Topographie

Das Planungsgebiet gehört naturräumlich gesehen zum Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland (D62 NACH SSYMANK).

3.2 Geologie und Boden

Nach der Geologischen Karte im Maßstab 1:500.000 handelt es sich bei der Geologie im Änderungsgebiet um Ton- und Sandstein, Eisenerz (vorwiegend Brauneisenerz), Kalksandstein zum Teil kieselig (z.B. Neuburger Kieselkreide) sowie Mergelstein (FIS NATUR).

Nach der Bodenübersichtskarte M 1:25.000 handelt es sich im Vorhabengebiet um „Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Podsol-Braunerde aus Sand ((Kalk-)Sandstein), selten mit flacher Deckschicht“.

Auf Grund des ausgeprägten Vorkommens der Kiefer sowie der Heidelbeere, welche sandige Böden bevorzugt, Podsol-Braunerde als Boden anzunehmen. Dedizierte Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt, ein Bodengutachten im Rahmen des Umweltberichtes wurde nicht erstellt.

3.3 Klima und Luft

Nach der Karte „Klima“ des Regionalberichts für die Region Oberpfalz-Nord gehört der Änderungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen um 7,5° C und mittleren Jahresniederschlägen um 650 mm. Geländeklimatische Besonderheiten ergeben sich aus der Lage des geplanten Sonder- und Gewerbegebietes nicht.

3.4 Hydrologie und Wasserhaushalt

3.4.1 Oberflächenwasser

Im Änderungsbereich sowie in unmittelbarer Umgebung sind keine Oberflächengewässer zu finden.

Etwa 800 m südlich des Änderungsgebietes befindet sich der „Hammerweiher“

3.4.2 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine genaueren Angaben vor.

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung oder Wasserschutzgebiete berührt.

3.5 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation gibt an, welche Pflanzengesellschaften sich in einem Gebiet nach Aufgabe jeglicher Einflussnahme des Menschen einstellen würden. Man erhält dadurch Hinweise für die Bewertung der Naturnähe der derzeitigen Vegetationsausprägung sowie für die Auswahl der typischen Gehölzarten für Begrünungsmaßnahmen.

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt für den Planungsbereich ein typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald (FIS NATUR).

3.6 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung stellt sich aktuell als Waldfläche dar. Die Fläche ist östlich von einem Weg eingegrenzt, welcher in Richtung Norden in den umgebenden Forst führt sowie von der „Forststraße“, welche nach der Wendeanlage in das anschließende, südöstlich gelegene Gewerbegebiet verläuft.

4. Vorhaben

4.1 Bauliche Maßnahmen

Durch die Bebauungsplanänderung soll gewerbliche Baufläche (GE) zur Verfügung gestellt werden. Östlich des Geltungsbereiches erstreckt sich bereits ein Gewerbegebiet. Die Erweiterung der baulichen Nutzung erfolgt in Richtung Südwesten. Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 angestrebt. Erlaubt ist im Gewerbegebiet eine GRZ bis zu 0,8 und somit eine Versiegelung von bis zu 80%.

Nach der anzutreffenden Bestandslage soll eine für die anstehende gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücksnutzung/ Baublocktiefe erreicht werden. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt direkt über die „Forststraße“, welche östlich des Gebietes verläuft. Südlich in etwa 150 m Entfernung verläuft eine Bahnlinie.

4.2 Empfohlene grünordnerische Maßnahmen

Um die Ein- und Durchgrünung des geplanten Gewerbegebietes zu gewährleisten, ist neben einem Bebauungsplan ein Grünordnungsplan aufzustellen

Der vom Büro Röth, Landschaftsarchitekt BDLA Amberg erstellte Grünordnungsplan vom 20.03.1984 mit den Festsetzungen ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bodenschutz

Oberboden, der bei baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht (nach DIN 18915 und DIN 19731) zu behandeln und in max. 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern.

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Ist eine beabsichtigte Lagerdauer von Bodenaushub über mehr als 3 Monaten vorgesehen, sind diese nach Ausbau, sofern sie für Vegetationszwecke vorgesehen sind, mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 1 BauGB). Zukünftige Grünflächen oder unversiegelte Bereiche sollten nicht befahren werden. Eine Befahrungen des Geländes sollte nur bei geeigneter Witterung oder unter Verwendung geeigneter Maschinen stattfinden. Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wiedereingesetzt werden.

Verringerung der Flächenversiegelung / Gewässerschutz

Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit Ausnahme der Straßen, Gehwege und aller Bereiche, wo grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht, mit un- oder teilversiegelnden Belägen zu befestigen; empfohlen werden Rasengittersteine, Pflasterbeläge mit offenen, mindestens 2 cm breiten Fugen, wassergebundene Decken oder Schotterrasen, darüber hinaus sog. „Öko-Pflaster“ mit geringem Abflussbeiwert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit.

Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen

Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sowie tiefwurzelnde Sträucher sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,50 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m. Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen. Grundsätzlich sind die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten.

Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken gelten die gesetzlichen Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, soweit nicht mit den Grundstücksnachbarn gesonderte Regelungen schriftlich getroffen werden. Die Baumfallgrenze von 25 m ist einzuhalten.

Eingrünungsmaßnahmen

Im Bereich GE- Gebiet 1.2 soll der zu rodende Waldstreifen wieder begrünt und bepflanzt werden. Somit wird wieder eine Verflechtung zum angrenzenden Waldbestand geschaffen.

Der gerodete und wieder aufzuforstende Bereich soll in Absprache mit dem zuständigen Revierförster (Fabian Pscheidt) als fachgerechte forstliche Anpflanzung mit Eichen erfolgen.

Am westlichen Rand des Planungsgebietes ist ein 5 Meter breiter Grünstreifen innerhalb des Gebietes zu erhalten bzw. der Sukzession zu überlassen.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser sollte zumindest teilweise auf der Gebietsfläche zurückgehalten und/oder versickert werden. Sollte der Boden dafür nicht geeignet sein, wird das restliche Niederschlagswasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation abgeleitet (Trennsystem).

Einfriedungen

Einfriedungen nur zulässig, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sind sowie in blickdurchlässiger Form ohne durchgehenden Sockel ausgeprägt sind. Die maximale Zaunhöhe darf 2 m, einschl. eines max. 0,15 m hohen Betonsockels, nicht überschreiten.

5. Auswirkungen

5.1 Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Gebiet stellt sich derzeit als forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche dar. Östlich des Gebietes verläuft ein Weg in den Forst in Richtung Norden. Nach einer Wendeanlage geht der Weg in die „Forststraße“ über und führt in Richtung Südosten in das angrenzende Gewerbegebiet. Kultur- und Sachgüter befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Auswirkungen

Durch die geplante Nutzung gehen Waldflächen nachhaltig verloren. Nennenswerte nachteilige Auswirkungen auf den Mensch sind auch während der Bauzeit nicht zu erwarten.

Bewertung

Durch die Planung sind lediglich geringfügige Auswirkungen, die unter der Erheblichkeitsschwelle liegen, für das „Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter“ zu erwarten.

5.2 Schutzgut Arten und Biotope

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der Geltungsbereich wird von Waldbestand eingenommen. Dieser kann von den üblicherweise verbreiteten Tierarten genutzt werden. Auf Grund der bekannten Artausstattungen vergleichbarer Waldstrukturen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, welche nicht ausgeglichen oder für welche keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden können, nicht zu erwarten.

Durch das geplante Gewerbegebiet besteht kein Verdacht, dass Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie oder Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betroffen sind.

Auswirkungen

Durch die Bebauungsplanänderung soll Wald gefällt werden, welcher potentielle Habitatstrukturen beispielsweise für Vögel aufweisen kann. Ein Teil der Waldfläche wird wieder angepflanzt, wodurch an gleicher Stelle wieder potentieller Lebensraum geschaffen wird. Im großflächigen angrenzenden Waldbestand finden sich Alternativhabitats und Ausweichmöglichkeiten.

Bewertung

Durch die Planung des Gewerbegebietes soll Waldbestand mit potentiellen Habitatstrukturen gerodet werden. Im unmittelbar angrenzenden Waldbestand finden sich weitere Habitats dieser Form, welche die Tiere alternativ aufsuchen können. Durch Einhaltung der Zeiträume für Rodung und Gehölzentnahme werden keine Tierarten erheblich beeinträchtigt. Für die entnommenen Gehölze soll ein Ausgleich erfolgen, um wieder Lebensräume zu schaffen.

5.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Beschreibung der derzeitigen Situation

Hinsichtlich des Landschaftsbildes stellt sich das Gebiet als (Nadel-)Waldbestand dar. Die Fläche weist nach der Waldfunktionskarte eine Erholungsfunktion auf.

Nördlich und westlich wird der Geltungsbereich von einem weitläufigem Forst umgeben. Südlich grenzt gewerblich genutzte Fläche an das Gebiet. Östlich der geplanten Gewerbefläche führt die „Forststraße“ in Richtung Südosten in das angrenzende Gewerbegebiet. In Richtung Norden geht die Straße in einen Weg über, welcher nach einem Wendehammer in den angrenzenden Forst führt.

Auswirkungen

Durch geplante Bebauung geht die Erholungsfunktion des Waldes im Bereich der Nutzungsänderung verloren.

Das Landschaftsbild prägende Strukturen sind in der direkten und indirekten Umgebung nicht vorhanden. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, von Sichtachsen und des Ortsbildes ist nicht zu erwarten.

Bewertung

Da sich der Waldrand durch die geplanten Gehölzentnahmen für den Betrachter lediglich weiter in Richtung Norden verschiebt und das Gewerbegebiet eingegrünt wird, ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der großflächige an das Gebiet angrenzende Wald wird durch das Vorhaben nicht berührt und eignet sich weiterhin zur Erholung. Somit ist der Verlust der Erholungsfunktion durch Rodung des vergleichsweise geringen Waldbestandes im Geltungsbereich als nicht erheblich einzustufen.

Zusammenfassend sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das „Schutzgut Landschaftsbild und Erholung“ zu erwarten.

5.4 Schutzgut Boden

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Planungsgebiet ist zum einen von Waldfläche mit lehmig-sandigem Boden geprägt. Im Folgenden werden die vorhandenen Bodenarten sowie die dazugehörigen Bodenfunktionen beschrieben und anschließend bewertet. Grundlage für die Bewertung der Bodenfunktionen dient der Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“.

Die Bodenfunktionskarte des LfU (BFK25) ist für den Planungsbereich noch nicht verfügbar. Die Bewertung des Bodens und dessen Funktionen werden daher aus weiteren, vorhandenen Kartenmaterialien extrahiert und abgeleitet: Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 sowie Übersichtsbodenkarte 1:25.000.

Bodenart: Nach der Bodenübersichtskarte M 1:25.000 handelt es sich im Vorhabengebiet um „vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Podsol-Braunerde aus Sand ((Kalk-)Sandstein), selten mit flacher Deckschicht“. Nach der Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 handelt es sich um Nadelwald, Verwitterungsböden in der Zustandsstufe I, trocken.

Beschreibung der Bodenfunktionen auf Grund des Bodenaufbaus nach der Bodenübersichtskarte:

Das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen ist als **hoch** anzusehen, da die sandigen Schichten (C-Horizont) sowie die Deckschicht und der humose A-Horizont ein hohes Potential zur Wasseraufnahme bieten.

Das Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe wie z.B. Nitrate und Salze ist als **gering** anzusehen, da, sobald eine Passage des B wie auch des verzahnten B-C-Horizontes erfolgt ist, die sandigen Schichten kein Rückhaltevermögen mehr liefern können.

Da es sich nach der Bodenübersichtskarte um einen weit verbreiteten Bodentyp handelt, ist seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als **gering** anzusehen.

Das Standortpotential für die natürliche Vegetation ist als **mittel** anzusehen. Der sandige Untergrund befördert einerseits ein tendenziell schnelleres Versickern von Regenwässern und korrespondiert somit mit der Bodenschätzungsübersichtskarte, welche den Bereich als trocken verzeichnet und hier dann somit eher trockene Gesellschaften (z.B. Kiefer) erwartet werden würden. Dies ist wohl dem Maßstab der Karte zur potentiellen natürlichen Vegetation geschuldet. Andererseits grenzt nach der Karte zur pnV im Osten ein Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald (im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald) an, welcher auf ein gemäßigteres Wasserregime im Boden schließen ließe.

Auswirkungen

Durch Bebauung im Gewerbegebiet wird Boden großflächig überbaut und versiegelt. Durch die Bodenversiegelung gehen die Bodenfunktionen wie Produktionsfunktion, Lebensraumfunktion sowie Puffer-, Speicher- und Filterfunktion vollständig verloren.

Seltene Böden sind jedoch nicht betroffen. Vielmehr handelt es sich um die im Gebiet am meisten verbreiteten Bodenarten und -typen.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen auf das „Schutzgut Boden“ in geringem Maß zu erwarten, da es sich zum einen um einen weit verbreiteten Bodentyp mit geringer Fähigkeit in Bezug auf Rückhaltung von wasserlöslichen Stoffen sowie Schwermetallen handelt.

5.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung der derzeitigen Situation

Es finden sich keine Gewässer und sonstige hydrologisch relevante Strukturen in der nahen Umgebung des Planungsgebietes. Zum Grundwasser sind keine Informationen gegeben. Der Planungsraum am Rande des Vorranggebietes für Wasserversorgung nördlich Bodewöhr – T17 mit einer Gesamtgröße von 2.484 ha.

Auswirkungen

Im Rahmen des Baubauungs- wie auch Grünordnungsplanes sollten Festsetzungen bezüglich dezentraler Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser getroffen werden, um die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung möglichst zu reduzieren.

Durch die Arrondierung des Gewerbe- und Industriegebietes mit einer Größe von 0,35 ha, werden lediglich 0,014 % des Vorranggebietes zusätzlich beansprucht.

Bewertung

Es liegen keine Informationen zum Grundwasser vor. Eine Gefährdung des Grundwassers oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Eine zusätzliche Beanspruchung von 0,014 % des Vorranggebietes ist nicht dazu geeignet, den Schutzzweck des Vorranggebietes (Schutz des Grundwassers, Trinkwassergewinnung) erheblich zu beeinträchtigen.

5.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung der derzeitigen Situation

Ein Teil des Waldbestandes im Geltungsbereich erfüllt eine Immissionsschutzfunktion. Dieser Waldbestand wird jedoch wieder im vollen Umfang angepflanzt.

Auswirkungen

Aufgrund der zu erwartenden Zunahme der versiegelten und überbauten Flächen verringert sich die verdunstungsbedingte Luftbefeuchtung und Luftkühlung bzw. Reinigung. Der bisherige Beitrag der Waldbereiche zur Frischluftproduktion und damit zum Klimaausgleich wird reduziert. Aufgrund der großflächigen umgebenden Waldgebiete, welche weiterhin zum Immissionsschutz und zur Frischluftproduktion beitragen sowie der Wiederanpflanzung des Immissionsschutzwaldes, stellt der Verlust eines Waldanteiles im Geltungsbereich keine erhebliche Beeinträchtigung von Klima und Luft dar.

Bewertung

Durch die Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des „Schutzgutes Klima und Luft“ hervorgerufen.

5.7 Zusammenstellung Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen			Erheblichkeit des Eingriffs
	baubedingt	betriebsbedingt	anlagebedingt	
Mensch	gering	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine	keine
Arten und Biotope	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild, Erholung	keine	keine	gering	keine
Boden	gering	keine	gering	gering
Wasser und Grundwasser	keine	keine	Keine	keine
Klima und Luft	keine	keine	keine	keine

6. Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

7. Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Gemäß § 15 BNatSchG sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. das Ausmaß der unvermeidbaren Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu minimieren. Dies geschieht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB im Umweltbericht darzustellen sind.

V 1 Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz für Gehölz bewohnende Tierarten erfolgt die Fällung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also nicht zwischen dem 1. März bis 30. September (gem. § 39 BNatSchG).

V 2 Rodung und Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Rodung erfolgt unmittelbar nach der Gehölzfällung. Baubeginn der Erschließungsarbeiten kurz nach Ende der Vogelbrut (z.B. Anfang September) bzw. vor Beginn der Vogelbrutzeit (z.B. Anfang März).

V 3 Schutz der Waldflächen im Umfeld vor baubedingten Beeinträchtigungen

Schutz von zu erhaltenden Waldflächen und Vegetationsbeständen im Umfeld der Rodungsfläche vor mechanischen Beschädigungen oder Ablagerungen während der Bauphase durch einfache Abgrenzungen mit Bauzäunen, Bändern oder Pfosten und ähnlichem sowie einer besonderen Einweisung der Baufirma.

Naturschutzfachlicher Ausgleich der gerodeten Waldfläche

Als Ausgleich für die gerodete Waldfläche wird ein Ausgleich im Flächenverhältnis 1:0,9 sowie mit 1:0,2 angelegt. Die Waldentwicklung bzw. -bewirtschaftung erfolgt gemäß der Leitlinien im Naturschutzkonzept der Bayerischen Staatsforsten für Wälder der Klasse 3 „Jüngere naturnahe Waldbestände“.

8. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Im vorliegenden Verfahren zum Bebauungsplan wird das Regelverfahren nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (STMLU 2003) angewendet.

Der 1.569 m² große Waldfläche, zu rodende Waldbestand wird auf der gleichen Fläche wieder durch heimische und standortgerechte Baumarten angepflanzt (Eiche).

Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt:

Waldbereich (Typ B, II – unterer Wert): $1.569 \text{ m}^2 \times 0,2 = 314 \text{ m}^2$

Durch das geplante Gewerbegebiet werden Waldbereiche gerodet sowie Flächen überbaut und versiegelt. Die gesamte Rodungsfläche beträgt 4.333 m². Entlang des rd. 180 m langen Randbereiches soll ein fünf Meter breiter Grünstreifen etabliert werden (895 m²). Somit ist eine zu rodende Waldfläche von rd. 3.438 m² vollumfänglich auszugleichen.

Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt:

Waldbereich (Typ A, II – mittlerer Wert): $3.438 \text{ m}^2 \times 0,9 = 3.094 \text{ m}^2$

9. Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich erfolgt über das gemeindliche Ökokonto der Stadt Bodenwöhr, Teilfläche 001, Gemarkung Taxöldern, Flurstücke 347/26 und 347. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Fr. Wittmann) wird hier im nördlichen Bereich ein Waldmantel etabliert (ca. 1.600 m²). Die gesamt abzubuchende Fläche beträgt 3.408 m². Das Ökokonto ist entsprechend fortzuschreiben und die Abbuchung an das Landesamt für Umwelt, Ökoflächenkataster, entsprechend zu melden.

10. Alternative Planungsmöglichkeiten

Gewerbe- und Industrieflächen stellen einen wichtigen Teil der gemeindlichen Entwicklung dar. Die Anpassung der Flächennutzungsplanung stellt eine Flächenoptimierung in einem bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet dar. Alternativ ergibt sich – vor allem in Bodenwöhr auf Grund der umgebenden Waldflächen in vielen Bereichen der Gemeinde – nur eine Neuausweisung, dann wahrscheinlich ebenfalls in Waldbereichen. Somit wurden Alternative bzgl. weiterer Flächen im Gemeindegebiet nicht geprüft.

11. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde aller Voraussicht nach der Status quo der zur Änderung vorgesehenen Flächen erhalten bleiben.

12. Methodik, Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (OBB 2007) erstellt. Schwierigkeiten und Kenntnislücken zur Erstellung des Umweltberichts bestehen nicht.

13. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Bodenwöhr im Landkreis Schwandorf plant die 4. Änderung des Bebauungsplanes im Baugebiet „GE / GI Blechhammer“. Durch die Änderung wird die gewerbliche Baufläche (GE) in Richtung Südwesten erweitert.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes (lediglich innerhalb des Naturparks, jedoch nicht in der Schutzzone) oder der Wasserwirtschaft und außerhalb von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes.

Das Auslösen eines Verbotstatbestandes bzgl. europarechtlicher Tier- und Pflanzenarten ist auszuschließen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden sind allesamt als gering einzustufen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild und Erholung, Wasser und Grundwasser sowie Klima und Luft sind nicht gegeben.

Der notwendige Ausgleich wird im Rahmen der Entwurfsplanung festgelegt und beträgt ca. 3.408 m², welcher vom gemeindlichen Ökokonto abgebucht wird.

14. Literaturverzeichnis

- BAYNATSCHG – BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ 2011: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur
- BIS-BAYERN 2017: Denkmale, <http://www.bis.bayern.de/>
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz : Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). In der momentan gültigen Fassung
- GLA - BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1955: Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern, Maßstab 1:500.000, München.
- GLA – BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1959: Geolog. Karte von Bayern 1:25.000, Blatt 6639
- GLA – BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1969: Bodenkarte von Bayern 1:25.000, Blatt 6639
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2017: Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT ET. AL. 2017: Potenziell natürliche Vegetation Bayerns
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD 2002: Regionalbericht zum Regionalplan Oberpfalz Nord
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD 2002/2009: Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6).
- STMLU – Bayerisches STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1997: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Schwandorf, Hrsg: StMLU Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Bearbeitung Büro Dr. H. M. Schober, Freising.
- STMLU - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 2003: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (ergänzte Fassung), München.
- STMUG - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT 2010: Hinweise zum Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 (Schreiben des Staatsministeriums an die Naturschutzbehörden, das LfU und die ANL vom 24.02.2010) mit Übersicht über die ab 1. März 2010 weiter geltenden Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- OBB – OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN 2007: Der Umweltbericht in der Praxis - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung.